

Gemeindewahlbehörde: Waldegg
Verwaltungsbezirk: Wiener Neustadt
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel Waldegg: Dürnbach, Oskar-Helmer-Gasse, Peisching, Peisching-Brand, Am Kogel, Hohe Wand 41		
Wahllokal: Gemeindeamt Waldegg, 2754 Waldegg, Waldegg 42		
Verbotzone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel Oed: Brahmweg, Oed, Stampftal		
Wahllokal: Sportanlage Oed, 2755 Oed, Oed 20		
Verbotzone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel Wopfing: Peisching 1a, Oskar-Helmer-Siedlung, Sonnleiten, Wopfing		
Wahllokal: Moser-Stockreiter, 2754 Wopfing, Wopfing 10		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel Reichental: Krottenbach 48, Reichental, Steinbach		
Wahllokal: Bürogebäude der Fa. Toifl, 2761 Reichental, Reichental 310		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel Ober-Piesting: Am Vogelsang, Bahnstraße, Feldgasse, Freibergen, Grenzgasse 1, 1a, Hauptstraße, Hezentel, Mühlsteigsiedlung, Mühlsteigstraße, Mühlthal, Pauline-Dungl-Straße, Starhembergasse, Mühlthal, Wopfing 1, 2a, 2b		
Wahllokal: Kleinkindbetreuung Wopfing, 2753 Wopfing, Wopfing 1		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾	09:30 Uhr	11:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Waldegg., am 15. Oktober 2024

Angeschlagen am: 15. Oktober 2024

Abgenommen am: 27. Jänner 2025

Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

BGM Katharina Trettler



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.